Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/3477
(zu Drucksache 10/3437)

13. 06. 85

Sachgebiet 3

Berichtigung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (VwPO) — Drucksache 10/3437 —

Die Anlage 3 — Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates — der Drucksache 10/3437 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

I. Gerichtsverfassungsrechtliche Vorschriften

Die Bundesregierung hält es für sinnvoll, die Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in §§ 2 bis 48 zunächst nicht in das Gesetz aufzunehmen. Es bleibt unbenommen, sie später in ein einheitliches Gerichtsverfassungsgesetz einzufügen. Für den Fall, daß bei den parlamentarischen Beratungen dieser Weg nicht eingeschlagen wird, nimmt die Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates zur Gerichtsverfassung wie folgt Stellung:

Zu 1. (§ 2 Abs. 1 und 1 a — neu —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie weist darauf hin, daß die Fassung § 14 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ArbGG entspricht. Diese Vorschrift ist erst 1979 nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit Zustimmung des Bundesrates neu gefaßt worden (vgl. dazu die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens — Drucksache 8/1567, S. 49).

Zu 2. (§ 2 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3. (§ 4 Abs. 3 Satz 1)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 4. (§ 5 Abs. 4)

Dem Anliegen des Bundesrates sollte Rechnung getragen werden. Das kann durch eine Fassung geschehen, durch die nur Bedienstete von der Mitwirkung als ehrenamtliche Richter ausgeschlossen werden, die in der Verwaltung in den betreffenden Angelegenheiten tätig sind. So wird sichergestellt, daß genügend mit den Fachfragen vertraute Personen als ehrenamtliche Richter zur Verfügung stehen, ohne daß eine Interessenkollision zu befürchten ist.

§ 5 Abs. 4 sollte wie folgt gefaßt werden:

„(4) In den Kammern für Angelegenheiten der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Entschädigungsberechtigten und der Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes sowie dem Kreis der mit der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden und dem Schwerbehindertenrecht vertrauten Personen mit. Abweichend von § 17 Abs. 2 sind in Angelegenheiten des Schwerbehindertengesetzes und der sozialen Entschädigung mit Ausnahme der Kriegsopferfürsorge Beamte und Angestellte, die mit Aufgaben der Kriegsopferfürsorge betraut sind, nicht ausgeschlossen. Das gleiche gilt in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge für Beamte und Angestellte, die mit Angelegenheiten des Schwerbehindertengesetzes und der sozialen Entschädigung mit Ausnahme der Kriegsopferfürsorge betraut sind."

Zu 5. (§ 11) **und 6.** (§ 13)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 7. (§ 16 Abs. 2 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8. (§ 17 Abs. 1 Nr. 6)

Die Bundesregierung wird die angesprochene Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erneut prüfen.

Zu 9. (§ 17 Abs. 2)

Die Bundesregierung hat die aufgeworfene Frage geprüft. Sie ist der Auffassung, daß der Ausschluß der für die Verwaltung tätigen Vorstände und Beamte — einerlei ob sie ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig sind — vom Amt des ehrenamtlichen Richters besser geeignet ist, Interessenkollissionen zu vermeiden und das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit der Gerichte zu fördern. Sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden ohnehin nicht erfaßt.

Zu 10. (§ 18)

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag in der Sache. Dem Anliegen des Bundesrates sollte durch nachstehende, § 21 Abs. 4 Satz 1 ArbGG entsprechende Fassung entsprochen werden:

„Das Amt des ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug desselben Gerichtszweiges bestellt wird, endet mit Beginn der Amtszeit im höheren Rechtszug."

Zu 11. (§ 20 Abs. 3 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 12. (§ 21)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Vorschläge vorlegen, die der Anregung des Bundesrates unter Wahrung der Interessen der Verbände Rechnung tragen.

Zu 13. (§ 27 Abs. 2 und 3), **14.** (§ 28 i. V. m. § 2 Abs. 3) **und 15.** (§ 31 Abs. 1 Satz 1)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 16. (§ 34 Abs. 1, Folgeänderungen)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 17. (§ 37 Abs. 1, § 189 Abs. 3 — neu —)

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag im Grundsatz. Der Vorschlag ist im Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit und zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (Drucksache 10/171) enthalten. Die Ergebnisse der parlamentarischen Beratung dieses Entwurfs könnten in die VwPO übernommen werden. Die vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vorgeschlagene Reduzierung des Zuständigkeitskatalogs hält die Bundesregierung für sinnvoll.

Zu 18. (§ 43 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

II. Verfahrensrechtliche Vorschriften

Zu 19. (§ 61 Abs. 1 Satz 3 — neu —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 20. (§ 61 Abs. 3 Nr. 1 a — neu —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 21. (§ 63 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird die aufgeworfene Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 22. (§ 64 Abs. 1 Satz 3)

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß die genannten Institutionen nicht dem Vertretungszwang unterliegen sollen.

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung erweitert den Anwendungsbereich, so daß auch Bedienstete von Verbänden auftreten dürfen. Ist einem Vertreter des öffentlichen Interesses nach § 31 Abs. 1 Satz 3 die Vertretung des Landes oder von Landesbehörden übertragen worden, so ist er Behörde im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 3, für die der Vertretungszwang nicht gilt. Die Bundesregierung wird die Fassung des Entwurfs noch einmal darauf überprüfen, ob sie dem Anliegen des Bundesrates ausreichend Rechnung trägt.

Zu 23. (§ 68 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 24. (§ 72)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 25. (§ 73 Nr. 4) **und 26.** (§ 74 Abs. 3 — neu —)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 27. (§ 80)

Die Bundesregierung hat die aufgeworfene Frage geprüft. Sie ist der Auffassung, daß § 80 nicht überflüssig ist. Er enthält die wünschenswerte Klarstellung, daß der Betroffene gegen den neuen Verwaltungsakt einen gesonderten außergerichtlichen Rechtsbehelf nicht einlegen muß. Abgrenzungsschwierigkeiten zu § 79 entstehen nicht. Wenn bei einer teilweisen Abhilfeentscheidung die Voraussetzungen sowohl des § 79 als auch des § 80 vorliegen, gelten beide Vorschriften, ohne daß dies zu Schwierigkeiten führt.

Zu 28. (§ 83 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 29. (§ 93 Abs. 1 erster Halbsatz), **30.** (§ 93 Abs. 1 zweiter Halbsatz) **und 31.** (§ 98 Abs. 1 Satz 1)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 32. (§ 102 Abs. 2 Satz 2 — neu —)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 33. (§ 107 Abs. 1 Satz 1)

Dem Anliegen des Bundesrates sollte durch folgende Fassung des Absatzes 1 Satz 1 Rechnung getragen werden:

„In sozialgerichtlichen Verfahren muß auf Antrag des Versicherten, Behinderten, Leistungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden."

Zu 34. (§ 111 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 35. (§ 113 Abs. 1 Satz 1 a — neu —)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der vorgeschlagene neue Satz als Satz 3 angefügt wird.

Zu 36. (§ 122 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 37. (§ 124 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 38. (§ 124 Abs. 3)

Die Bundesregierung hat die aufgeworfene Frage geprüft.

Die Regelung führt auch dann nicht zu Schwierigkeiten, wenn nach § 93 ein neuer Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens geworden ist. Die Sechsmonatsfrist in § 124 Abs. 3 Satz 4, die der Beschleunigung des Verfahrens dient, läuft seit Eingang der Verwaltungsakten. Nach dem Sinn der Vorschrift sind die Akten gemeint, die sich auf den streitigen Verwaltungsakt beziehen, also auf den neuen Verwaltungsakt, wenn er Gegenstand des Verfahrens geworden ist.

Zu 39. (§ 128 Abs. 4 — neu —), **40.** (§ 131 Satz 1) **und 41.** (§ 132 Satz 1)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 42. (§§ 133 ff.)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 43. (§ 133 Abs. 4, § 191 Abs. 10), **44.** (§ 134 Abs. 1 Nr. 4) **und 45.** (§ 134 Abs. 1 Nr. 6)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 46. (§ 135 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) **und 47.** (§ 137)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 48. (§ 142 Abs. 4 Satz 2) **und 50.** (§ 151 Abs. 5 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter, die in der Sozialgerichtsbarkeit besondere Sachkunde besitzen, ist auch bei der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerden sachdienlich.

Zu 49. (§ 143 Abs. 2 Satz 1 und 2), **51.** (§ 154 Abs. 1 Nr. 2) **und 52.** (§ 161 Abs. 1)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 53. (§ 161 Abs. 4)

Der Vorschlag ist überholt. Inzwischen ist das Gesetz zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit vom 8. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1615) erlassen worden. Es hat die Streitwertgrenze bei Kostenbeschwerden unverändert bei 100 Deutsche Mark belassen.

Zu 54. (§ 164 Abs. 1), **55.** (§ 171 Satz 1), **56.** (§ 172 Abs. 6 und 7 — neu —), **57.** (§ 190) **und 58.** (§ 190 a — neu —)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 59. (§ 190 b — neu —), **60.** (§ 191 insgesamt), **61.** (§ 191 Abs. 2 Nr. 4 — § 383 ZPO), **62.** (§ 191 Abs. 2 Nr. 6 — § 506 ZPO) **und 63.** (§ 191 Abs. 5 — § 2 RPflG)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 64. (§ 191 Abs. 6 Nr. 4 — § 11 Abs. 4 GKG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Stellungnahme des Bundesrates zum Anlaß genommen werden sollte, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals umfassend zu prüfen, in welcher Höhe in sozialgerichtlichen Verfahren weiterhin Pauschgebühren erhoben werden sollen oder ob es erforderlich ist, die Verfahrensbeteiligten auf andere Weise an den Gerichtskosten zu beteiligen.

Zu 65. (§ 191 Abs. 6 Nr. 9 a — neu —, § 65 a — neu — GKG)

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Zu 66. (§ 191 Abs. 6 Nr. 10 Buchstabe c), **67.** (§ 191 Abs. 7 Nr. 1 Buchstaben b und c und Nr. 2) **und 68.** (§ 191 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 69. (§ 191 Abs. 9 — § 40 a VwVfG)

Die Bundesregierung hält das Anliegen des Bundesrates für berechtigt. Um den aufgezeigten Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, kann von der Ergänzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen und eine Regelung über die Pflicht zur Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung durch Bundesbehörden in die Verwaltunsprozeßordnung eingefügt werden (vgl. § 59 VwGO).

Zu 70. (§ 191 Abs. 21 — § 6 OEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Klarstellung ist nicht erforderlich, da das Opferentschädigungsgesetz anders als das Bundesseuchengesetz und das Häftlingshilfegesetz ausschließlich Regelungen zur sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden enthält.

Zu 71. (§ 191 Abs. 27, § 192 Nr. 17)

Die in § 191 Abs. 27 und in § 192 Nr. 17 vorgesehenen Regelungen können entfallen. Das Zweite Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens und § 34 des Ausländergesetzes sind durch das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) aufgehoben worden (vgl. § 39 Nr. 4, § 41 AsylVfG). In § 191 Abs. 27 können nunmehr die erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Asylverfahrensgesetzes vorgesehen werden (Ersetzung der Hinweise auf die Verwaltungsgerichtsordnung durch Hinweise auf die Verwaltungsprozeßordnung), dessen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren (§§ 30 bis 33) als Sondervorschriften fortgelten sollen.

Zu 72. (§ 193 Abs. 5) **und 73.** (§ 195 Satz 2)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333